



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

18. OKT 2023

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1778

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen
5121 - I. 224/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 8. November 2023**

Bericht zu TOP „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des
Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsge-
setz 2024)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

28. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. November 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024
(Haushaltsgesetz 2024)“

Fragen der Fraktion der FDP

Herr Abgeordneter Dr. Werner Pfeil hat namens der Mitglieder der Fraktion der FDP mit Schreiben vom 27.09.2023 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2024 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Kapitel 04 210

1. „Titelgruppe 459 00 - Vergütung für Vollstreckungsbeamte

Der Ansatz ist um 8.000.000,00 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung rund 14 %.

Frage:

a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“*

Antwort:

Der Haushaltsansatz wurde unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung der letzten Jahre bedarfsgerecht reduziert.

Frage:

b) *„Hat sich die Anzahl der Vollstreckungen maßgeblich verringert?“*

Antwort:

Die Auftragslage kann zum einen anhand der sog. Statistik „GV 12“ beurteilt werden, durch welche die beantragten Amtshandlungen erhoben werden. Zum anderen kann der Beurteilung die Zahl der in den Dienstregistern eingetragenen Aufträge zugrunde gelegt werden, wobei mehrere gleichzeitig beantragte Amtshandlungen als ein Auftrag gezählt werden.

I. Auftragslage nach Zählweise des GV 12

Die Auftragszahlen nach Zählweise des GV 12 sind seit 2015 rückläufig. Dies korrespondiert mit dem erheblichen Absinken der Anzahl der zivilgerichtlichen Verfahren.^[1]

Jahr	Auftragszahlen GV 12 in Mio.	Differenz zum Vorjahr in %-punkten
2015	3,25	
2016	3,13	-3,72
2017	3,05	-2,61

^[1] Vgl. Wolfgang Janisch „Rätselhafter Klageschwund“ in Süddeutsche Zeitung v. 26.04.2023 zu dem vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Forschungsbericht der InterVal GmbH.

Jahr	Auftragszahlen GV 12 in Mio.	Differenz zum Vorjahr in %-punkten
2018	2,94	-3,46
2019	2,84	-3,36
2020	2,55	-10,36
2021	2,29	-10,01
2022	2,01	-12,31

II. Auftragslage nach Zahlen der Dienstregister

Ein Auftragsrückgang ist auch bei einem Vergleich der in den Dienstregistern zu zählenden und nach der vorläufigen Regelung für die Personalbedarfsberechnung im Gerichtsvollzieherdienst umgerechneten Aufträge festzustellen, dieser ist allerdings prozentual gesehen geringer.

Jahr	Aufträge lt. DR nach Umrechnung NRW in Mio.	Differenz zum Vorjahr in %-punkten
2017	1,65	
2018	1,62	-1,62
2019	1,61	-0,39
2020	1,45	-9,86
2021	1,36	-6,26
2022	1,24	-9,30

Frage:

- c) „Wie will die Landesregierung die Mindereinnahmen der Vollstreckungsbeamten finanziell kompensieren?“

Antwort:

Nach der derzeit bekannten Einnahmenentwicklung geht die Landesregierung davon aus, dass der veranschlagte Einnahmenansatz erreicht wird und daher keine Mindereinnahmen ausgeglichen werden müssen.

Frage:

- d) Herr Harnacke hat eine 10%ige Erhöhung der Anspornvergütung bis zur Evaluation und finanziellen Verbesserung vorgeschlagen. Wieviel würde dies den Landeshaushalt belasten, da es auf der anderen Seite nicht dem Landeshaushalt zugeführt wird?

Antwort:

Die haushalterischen Auswirkungen einer (zeitlich befristeten) zehnprozentigen Erhöhung der Gerichtsvollziehvergütung können nicht sicher prognostiziert werden. Diese dürften insbesondere von der Entwicklung der Auftragslage, von dem Aufgabenzuwachs durch die Übernahme der Vollstreckungsaufträge des Westdeutschen Rundfunks (s.u.) sowie von der Dauer der zeitlichen Befristung abhängen. Ausgehend von den im Gerichtsvollzieherdienst in 2022 gewährten Gebührenanteilen dürfte von einem jährlichen Mehraufwand von ca. 3 Mio. auszugehen sein.

Frage:

- e) *Welche anderen Maßnahmen können auf die Gerichtsvollzieher übertragen werden, um die finanzielle Situation zu verbessern?*

Antwort:

U.a. um die Auftragslage (und damit die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gewährten Gebührenanteile) zu erhöhen, wurde der Westdeutsche Rundfunk Köln durch eine Änderung der Ausführungsverordnung zum VwVG ab dem 1. Januar 2023 berechtigt, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher der Justiz unmittelbar mit der Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge zu beauftragen (§ 3 Absatz 3 Ausführungsverordnung VwVG [VO VwVG NRW] i. V. m. § 25 Absatz 2 Satz 1 VO VwVG NRW).

Um den Aufgabenzuwachs für den Dienstzweig organisatorisch verträglich zu gestalten und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vor einer etwaigen Überbelastung zu bewahren, gilt dies seit dem 1. Januar 2023 zunächst nur in ca. einem Drittel der Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. § 3 Abs. 3 und § 25 der Ausführungsverordnung VwVG).

Nachdem sich die Übernahme der Vollstreckungsaufträge des Westdeutschen Rundfunks durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den zunächst bestimmten Bezirken positiv entwickelt hat, wurde der Anwendungsbereich der Übergangsregelung für den Westdeutschen Rundfunk Köln ab dem 1. Januar 2024 auf alle Gerichtsbezirke der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeweitet.

Vor dem Hintergrund dieses anstehenden, nicht unerheblichen Aufgabenzuwachses erscheint es sachgerecht, zunächst die Auswirkungen der Übernahme der Vollstreckungsaufträge des Westdeutschen Rundfunks zu beobachten und sodann ggfls. erforderlich werdende weitere Maßnahmen zu prüfen, die u.a. jedoch maßgeblich vom Ergebnis der durchzuführenden

Evaluation der Gerichtsvollziehervergütungsverordnung abhängig sein dürften.

2. „Titelgruppe 546 20 - Nachwuchswerbung

Der Ansatz ist um 56.400 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung um 56,4 %.

Frage:

- a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für die Nachwuchswerbung, insbesondere vor dem Hintergrund der vielen unbesetzten Stellung und des Nachwuchsmangels?“*

Antwort:

Der Haushaltsansatz bei Kapitel 04 210 Titel 546 20 wurde in den Jahren 2022 und 2023 auf 100.000 € aufgestockt. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht in Ansehung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation wieder den ursprünglichen Ansatz von 43.600 € vor. Daneben sind bei Kapitel 04 010 Titel 546 10 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1,119 Mio. € zentral veranschlagt, die auch für Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehen. Die zentralen Mittel für die Nachwuchsgewinnung im Titel 546 10 des Ministeriums der Justiz sind der Höhe nach unverändert geblieben. Da die Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen des Geschäftsbereichs und des Ministeriums eng miteinander verzahnt sind, beläuft sich die Kürzung insgesamt nicht auf 56,4%, sondern lediglich auf 4,6% (56.400 € von 1,219 Mio. €). Zudem können im Haushaltsvollzug Mittel im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten des § 25 Haushaltsgesetz innerhalb des Kapitels verlagert und zugunsten der Nachwuchsgewinnung verwendet werden.

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt bleibt angespannt. Der Fachkräftemangel nimmt weiter zu und der Kampf um Nachwuchskräfte ist härter als je zuvor. Die Gewinnung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern wird daher auch 2024 ein zentrales Zukunftsthema der Justiz NRW bleiben.

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sind berufsspezifische on- und offline Kampagnen insbesondere für Ausbildungsberufe und duale Studiengänge geplant. Die Justiz hat interessante Berufsfelder und Tätigkeitsbereiche zu bieten, allerdings ist sie als Arbeitgeberin in vielen Zielgruppen nahezu unbekannt und für viele eine regelrechte „Blackbox“. Die Bekanntheit der Berufe der Justiz muss kontinuierlich erhöht werden, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen.

Um auf dem Arbeitgebermarkt langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben, ist eine Imagekampagne für die Justiz NRW als Arbeitgeberin geplant. Die Grundlage dafür bildet die Arbeitgebermarke, sie stellt die Abgrenzung zum Wettbewerb dar. In 2024 soll die Marke durch verschiedene Maßnahmen weiter extern etabliert werden.

Zur Steigerung der Aufmerksamkeit für die verschiedenen Berufsbilder ist für 2024 auch die Entwicklung eines Self-Assessment Tests vorgesehen. Durch den Test sollen interessierten Personen der passende Beruf in der Justiz präsentiert werden.

Um die Recruitingaktivitäten der Einstellungsbehörden zu unterstützen, müssen ferner Streumittel und Informationsmaterial für Messen bereitgestellt werden. Darüber hinaus soll der Geschäftsbereich weiterhin bei individuellen Werbemaßnahmen unterstützt werden, z.B. durch die Bereitstellung von Layoutvorlagen für Werbeanzeigen.

Neben Recruitingmaßnahmen muss auch die Bindung von Anwärtinnen und Anwärtern sowie Auszubildenden im Fokus stehen, daher ist die erneute Bereitstellung von Willkommenspaketen und die Umsetzung anderer punktueller Bindungsaktionen geplant.

Eine detailliertere Festlegung geeigneter Maßnahmen wird nach der Verabschiedung des Haushalts 2024 in Abhängigkeit zu den dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln vorgenommen.

Frage:

- b) *„Im Rechtsausschuss hat der Justizminister gesagt, er habe nicht so viel Geld zur Nachwuchsgewinnung wie das Innenministerium. Warum verzichtet er freiwillig dann auf diese Mittel?“*

Antwort:

Es handelt sich bei der Ansatzreduzierung nicht um einen „freiwilligen Verzicht“. Auf die Ausführungen zu a) wird verwiesen. Der Ansatz entspricht der mittelfristigen Finanzplanung.

Frage:

- c) *„In welchem Umfang gibt es bereits Verträge mit Werbefachleuten?“*

Antwort:

Im Haushaltsjahr 2024 wird ein Vertrag mit dem Streumittel Anbieter Creativ fortgeführt. Darüber hinaus läuft aktuell ein Ausschreibungsverfahren für Agenturleistungen ab 2024. Der Zuschlag hierfür wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erteilt.

3. **„Titelgruppe 546 51 - pauschale Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer**

Der Ansatz ist um 1.917.100 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung rund 10 %.

Frage:

a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“*

Antwort:

Bei der Aufstellung des Haushalts wurde auf die seit 2019 rückläufige Ausgabenentwicklung bei Kapitel 04 210 Titel 546 51 abgestellt und vor diesem Hintergrund eine Reduzierung des Ansatzes vorgenommen. Die aktuelle Ausgabenentwicklung des Jahres 2023 gibt jedoch Anlass, eine Anhebung des Ansatzes im Rahmen einer möglichen Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2024 zu prüfen.

Frage:

b) *„Da die Anzahl der Betreuungen nicht zurückgegangen und der Betreuungsaufwand hat sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhöht, führt dies nicht im laufenden Jahr dann zu finanziellen Engpässen?“*

Antwort:

Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass durch die Reform des Betreuungsrechts neue Aufgaben auf alle Betreuerinnen und Betreuer zukommen. Dem stehen aber auch Entlastungen gegenüber. Auch war mit der Reform keine Anhebung der Vergütung oder der Aufwandspauschale verbunden. Die geänderten gesetzlichen Vorgaben führen daher nicht zwingend zu einer Mehrbelastung im Haushalt 2024.

Frage:

c) *„Die Betreuer selber haben auf eine bedrohliche Finanzsituation hingewiesen. Wie sieht die Landesregierung dies?“*

Antwort:

Die Frage führt unter der Überschrift „pauschale Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Betreuer“ aus, dass die Betreuer auf finanzielle Engpässe hingewiesen haben. Von ehrenamtlichen Betreuern und Betreuerinnen ist derartige nicht bekannt.

4. „Titelgruppe 546 53 - Vergütung an Berufsbetreuer § 1875 II BGB, § 7 VBVG

Der Ansatz ist um 27.113.700,00 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung rund 10 %.

Frage:

a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“*

Antwort:

Bei der Aufstellung des Haushalts wurden die in den Jahren 2021 und 2022 nur geringfügigen Steigerungsraten bei Kapitel 04 210 Titel 546 53 berücksichtigt und der Haushaltsansatz 2024 auf der Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2022 neu kalkuliert. Die aktuelle Ausgabenentwicklung des Jahres 2023 gibt jedoch Anlass, eine Anhebung des Ansatzes im Rahmen einer möglichen Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2024 zu prüfen.

Frage:

b) *„Da die Anzahl der Betreuungen nicht zurückgegangen und der Betreuungsaufwand hat sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhöht, führt dies nicht im laufenden Jahr dann zu finanziellen Engpässen?“*

Antwort:

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 3b) verwiesen.

Frage:

c) *„Die Betreuer selber haben auf eine bedrohliche Finanzsituation hingewiesen. Wie sieht die Landesregierung dies?“*

Antwort:

Es trifft zu, dass die Betreuungsvereine und die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer insbesondere auf die gestiegenen allgemeinen Lebenskosten hingewiesen haben. Der Bund hat einen Referentenentwurf für einen inflationsbedingten Ausgleich vorgelegt, der noch im Dezember 2023 in den Bundesrat eingebracht werden soll. Die Haushaltslage lässt jedoch derzeit keinen Spielraum für zusätzliche Ausgaben. Darüber hinaus wird die Angemessenheit der Vergütung zum Ende des Jahres 2024 durch das Bundesministerium der Justiz evaluiert. Wir werden uns diesbezüglich mit den anderen Ländern eng abstimmen und hierbei die finanziellen Auswirkungen berücksichtigen. Dabei muss aber auch die Situation des Landeshaushalts im Blick behalten werden.

5. „Titelgruppe 546 54 - Vergütung für Pfleger in Unterbringungs- und Betreuungssachen

Der Ansatz ist um 1.009.400,00 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung rund 10 %.

Frage:

a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“*

Antwort:

Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 546 54 wurde in Ansehung der Ausgabenentwicklung auf der Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2022 kalkuliert. Auch unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung des Jahres 2023 wird derzeit von der Auskömmlichkeit der Veranschlagung für 2024 ausgegangen.

Frage:

b) *„Die Anzahl der Unterbringungs- und Betreuungssachen ist aufgrund der demographischen Entwicklung als ansteigend zu beurteilen und der Betreuungsaufwand hat sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben eher erhöht.“*

Antwort:

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Zahl der Betreuungsanordnungen durch die neuen gesetzlichen Vorgaben erhöhen wird. Auch bleibt die Zahl der angeordneten Betreuungen seit Jahren ungefähr konstant. Der Bereich der Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahmen ist durch die Reform des Betreuungsrechts kaum tangiert. Es ist daher nicht zwingend davon auszugehen, dass sich die Ausgaben für die Verfahrenspfleger erhöhen werden.

6. „Titelgruppe 546 55 – Vergütung/Aufwandsentschädigung an Vormünder und Pfleger im Minderjährigenbereich“

„Der Ansatz ist um 811.400,00 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung um rund 5 %.“

Frage:

„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“

Antwort:

Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 546 55 wurde in Ansehung der Ausgabenentwicklung auf der Basis der Ist-Ausgaben des Jahres 2022 kalkuliert. Auch vor dem Hintergrund der Ausgabenentwicklung des Jahres 2023 wird derzeit von einer Auskömmlichkeit der Veranschlagung für 2024 ausgegangen.

Kapitel 04 410

„Titelgruppe 427 60 - Vergütungen an nicht hauptamtlich in der Gesundheitsfürsorge für Gefangene Tätige

Der Ansatz ist um 2.860.100,00 Euro geringer als im Vorjahr. Dies entspricht einer Verringerung rund 15 %.“

Frage:

a) *„Wie begründet die Landesregierung den geringeren Ansatz für diesen Bereich?“*

Antwort:

Mit dem Haushalt 2024 sollen 22 neue Stellen für Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie, Fachpflegekräfte Psychiatrie sowie Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten zur Umsetzung des Konzepts „Psychiatrisch intensivisierte Behandlung (PIB)“ geschaffen werden. Zur Gegenfinanzierung der neuen Stellen erfolgt eine Absenkung der bei Kapitel 04 410 Titel 427 60 für die Umsetzung der PIB veranschlagten Mittel um rd. 1,6 Mio. EUR. Diese Mittel konnten in den vergangenen und im laufenden Haushalt nicht verausgabt werden, da nicht in dem vorgesehenen Umfang externe Fachkräfte für die Umsetzung der PIB gewonnen werden konnten.

Neben den vorgenannten rd. 1,6 Mio. € ist eine weitere Verlagerung von Haushaltsmitteln im Umfang von rd. 260.000 € nach Kapitel 04 410 Titel 514 60 erfolgt, um die dort im Zusammenhang mit dem Betrieb der Station 4 a des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg entstehenden Mehrkosten vollständig abdecken zu können. Die Station 4 a sieht 17 Akutbehandlungsplätze für psychisch erkrankte Gefangene vor und wird weitestgehend mit externem Personal betrieben, das von der Hans-Prinzhorn-Klinik in Hemmer gestellt wird. Die Station wird noch in diesem Jahr in Betrieb genommen.

Die darüberhinausgehende Reduzierung des Haushaltsansatzes um rd. 1 Mio. € erfolgte in Ansehung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation des Landes unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben bei der in Rede stehenden Haushaltsstelle.

Frage:

b) *„Können die bewilligten Stellen von zwei Psychiatern, Pflegekräften und Ergotherapeuten angesichts des bestehenden Fachkräftemangels überhaupt besetzt werden?“*

Antwort:

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass sich die Gewinnung von Fachärzten für Psychiatrie, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen und Fachpflegekräften Psychiatrie zwar schwierig gestaltet, die Besetzung freier Stellen aber in mehreren Fällen gleichwohl gelungen ist. So konnte immerhin rd. die Hälfte der mit dem Haushalt 2022 neu geschaffenen 16 Stellen für Fachärzte für Psychiatrie, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen und Fachpflegekräften Psychiatrie zwischenzeitlich besetzt werden bzw. wird in Kürze besetzt werden. Es muss aber in der Tat mit einem erheblichen Zeitraum bis zur vollständigen Besetzung der neuen Stellen gerechnet werden.

Frage:

- c) „Können diese Neueinstellungen die durch die Mittelkürzung nun wegfallenden externen Leistungen kompensieren?“

Die für die Gegenfinanzierung der 22 neuen Stellen bisher bei Kapitel 04 410 zur Umsetzung des Konzepts „Psychiatrisch intensiviert Behandlung (PIB)“ zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel konnten in den vergangenen Jahren und im laufenden Haushalt nicht verausgabt werden, da nicht in dem vorgesehenen Umfang externe Fachkräfte für die Umsetzung der PIB gewonnen werden konnten. Die Besetzung der 22 neuen Stellen wird daher zu einer Verbesserung der Umsetzung der PIB gegenüber dem Status quo führen.

Frage:

- d) „Werden die fehlenden Mittel nun spiegelbildlich durch die geplante Fesianstellung ersetzt?“

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu a) verwiesen.

„Weitere Fragen:

Die Richterbesoldung in Deutschland ist im Verhältnis zu dem Durchschnittseinkommen der Bevölkerung weiterhin eine der niedrigsten in allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates. Dies gilt sowohl für das Einstiegsgehalt als auch für die oberste Besoldungsstufe.¹ Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17,² u.a. und 2 BvL 4/18³) die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Ermittlung

¹ <https://rm.coe.int/overview-avec-couv-18-09-2018-en/16808def7a>,

² https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/ls20200504_2bvl000617.html

³ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/ls20200504_2bvl000418.html

und Berechnung einer amtsangemessenen Alimentation fortgeschrieben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung stets einzuhalten. Nach dem Rechtsstaatlichkeitsbericht 2023⁴ ist es fraglich, ob die aktuelle Besoldung noch immer den rechtlichen Mindestanforderungen genügt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

Frage:

- a) „Wieviel würden 110 zusätzliche Staatsanwalt-Vollzeitstellen im Haushalt 2024 kosten?“

Antwort:

Die Bezüge für 110 zusätzliche Staatsanwalts-Vollzeitstellen (BesGr. R 1) würden sich jährlich auf rd. 8,3 Mio. € belaufen.

Frage:

- b) „Um wieviel müssten die Gehälter der Justizwachtmeister angehoben werden, um entsprechend des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abstandsgebots den Mindestabstand von 15 Prozent zwischen Besoldung und dem Grundsicherungsniveau wiederherzustellen? Wieviel würde dies pro Justizwachtmeister den Landeshaushalt belasten und wieviel würde dies insgesamt bezogen auf alle Wachtmeister in NRW den Haushalt belasten?“

Antwort:

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022² sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 377-388) und dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber die Alimentation gerade erst an die jüngst konkretisierten bundesverfassungsgerichtlichen Maßgaben einer amtsangemessenen Alimentation angepasst. Die Erfüllung dieser Vorgaben einschließlich der Einhaltung des verfassungskonformen Mindestabstandes von 15 Prozent zwischen Besoldung und dem Grundsicherungsniveau wurde in den entsprechenden Gesetzesbegründungen umfassend dokumentiert.

Die mit den oben genannten Gesetzen vorgenommenen Besoldungsanpassungen wirken für die Folgejahre fort. Eine abschließende Überprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation kann jedoch nur nachträglich, das heißt nach Abschluss eines Kalenderjahres erfolgen, wenn alle hierzu erforderlichen statistischen Daten vorliegen. Aussagen zu möglichen Anpassungsbedarfen und

⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3631

Haushaltsbelastungen können daher derzeit nicht getroffen werden. Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen gelten ebenso für die Besoldung der Justizoberwachtmeisterinnen und Justizoberwachtmeister der Besoldungsgruppe A 5.

Fragen:

- c) *„Um wieviel müssten die Gehälter der Richter erhöht werden, um den von der EU-Kommission geforderten europäischen Standards für die Vergütung im Justizsystem zu entsprechen? Wieviel würde dies pro Richter den Landeshaushalt belasten und wieviel würde dies insgesamt bezogen auf alle Richter in NRW den Haushalt belasten?“*
- d) *„Müssen die Gehälter der Staatsanwälte ebenfalls entsprechend der Richterbesoldung angehoben werden? Wieviel würde dies pro Staatsanwalt den Landeshaushalt belasten und wieviel würde dies insgesamt bezogen auf alle Staatsanwälte in NRW den Haushalt belasten?“*

Antwort:

Die Fragen c) und d) werden auf Grund des Sachzusammenhangs (R-Besoldung sowohl für Richterinnen und Richter als auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) zusammen beantwortet:

Das Alimentationsprinzip – als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamten­tums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz – verpflichtet den Dienst­herrn, als Korrelat für die lebenslange Dienst- und Treuepflicht, seine Beamtin­nen, Beamten, Richterinnen und Richtern sowie deren Familien amtsange­messen zu alimentieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u. a.), vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u. a.) und vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) Maßgaben für eine amtsangemessene Alimen­tation aufgestellt und konkretisiert. Im Rahmen dieser Maßgaben ist unter an­derem ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Län­der vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die jährliche Bruttobesol­dung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in Nordrhein-Westfalen in keinem Fall um 10 Prozent oder mehr unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder liegt. Die Prüfung in Nord­rhein-Westfalen ergab, dass diese Maßgabe zum Stand 31. Dezember 2021 eingehalten wurde (s. LT-Drs. 17/16323, Tabellensatz 6).

Ein darüberhinausgehender Vergleich mit der Besoldung von Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nicht vorgesehen und aufgrund der bestehenden Unterschiede der Rechtssysteme einerseits und der jeweiligen Vergütungssysteme andererseits auch nicht möglich.

In Kürze werden die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder beginnen, deren Gegenstand die Erhöhung der Entgelte der Tarifbeschäftigten der Länder und damit auch der Tarifbeschäftigten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sein wird. Sobald eine Tarifeinigung erzielt wurde, wird auch über die Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Länder – und damit auch der Beamtinnen und Beamten der Justiz sowie Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen – durch Landesgesetz zu entscheiden sein.